

FISC Brief 13: nach Erhalt eines Steuerbescheids oder eines Formulars P19Fisc-A:
endgültige Entscheidung zur Verweigerung des Zuschlages anhand der Referenzmonaten des
Einkommensjahres + vorläufige Entscheidung von Amts wegen zur Verweigerung für den
darauf folgenden Zeitraum wenn im Augenblick der Entscheidung kein Zuschlag gezahlt wird

Sehr geehrter Herr / sehr geehrte Frau [Name des Adressaten],

Da wir die Angaben über das Einkommensjahr *[betreffendes Jahr]* nicht automatisch erhalten
konnten, haben wir Ihr Anrecht auf einen Kindergeldzuschlag für dieses Einkommensjahr anhand *Ihres
Steuerbescheids / der von Ihnen mitgeteilten Haushaltseinkommen* überprüft.

[kindergeldempfangende Alleinerziehender]

Hieraus hat sich herausgestellt, dass *Ihre* durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte
und/oder Sozialeinkommen pro Monat den Grenzbetrag von EUR **überschreiten**.

oder

[Kindergeldempfänger + Zuschlagspartner]

Hieraus hat sich herausgestellt, dass *Ihre* durchschnittlichen steuerpflichtigen Berufseinkünfte
und/oder Sozialeinkommen pro Monat **und die Ihres (Ehe-)Partners** den Grenzbetrag von EUR
überschreiten.

Sie haben für den Zeitraum vom *[betreffender Zeitraum]* also kein **Anrecht** auf den *Zuschlag
42bis / Zuschlag 50ter / Zuschlag für Alleinerziehende*.

Dies ist ein Zuschlag für die Kinder von *[3 Möglichkeiten, verbunden mit der Art des Zuschlages im
vorigen Satz]*

*Langzeitarbeitslosen, Langzeitarbeitslosen, die erneut eine Arbeit aufnehmen, Frührentnern,
Rentnern, Selbständigen mit Eingliederungszulagen (ehemalige Konkursversicherung), Arbeitnehmern
oder Selbständigen, die früher garantierte Familienleistungen erhielten und erneut eine Arbeit
aufnahmen* ¹.

oder

*Langzeitkranken, Langzeitkranken, die erneut eine Arbeit aufnehmen, Invaliden, Invaliden, die erneut
eine Arbeit aufnehmen, Eltern mit einer Behinderung* ².

oder

*von Alleinerziehenden*³.

[Wenn im Augenblick der Entscheidung kein Zuschlag gezahlt wird]

*Der Zuschlag wird vorläufig in den folgenden Jahren noch nicht gewährt. Dazu warten wir auf die
Daten des FÖD Finanzen über diesen Zeitraum.*

*Wenn Ihre Einkünfte gesunken sind, weil Sie arbeitslos oder krank geworden sind, oder eine neue
Arbeit haben, können Sie anhand des Modells S einen (vorläufigen) Zuschlag beantragen.*

Lesen Sie bitte mehr über den Zuschlag auf das anliegende Infoblatt oder kontaktieren Sie Ihren
Sachbearbeiter.

¹ Artikel 42bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz

² Artikel 50ter Allgemeines Familienbeihilfengesetz

³ Artikel 41 Allgemeines Familienbeihilfengesetz

Weitere Fragen? Oder möchten sie die Angaben Ihrer Kindergeldakte einsehen oder verbessern?

Kontaktieren Sie Ihren Sachbearbeiter. Hier finden Sie die Kontaktdaten Ihres Sachbearbeiters:

Für allgemeine Fragen können Sie unsere Webseite besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

INFOBLATT

1) **Wie berechnen wir Ihre Einkünfte?**

Für das Anrecht auf den Zuschlag werden die Einkünfte wie folgt berechnet:

- Für **Arbeitnehmer** werden die global steuerpflichtigen Berufseinkünfte, wie auf dem Steuerbescheid angegeben ist, erhöht um die Werbungskosten.
- Für **Selbstständige** werden die steuerpflichtigen Nettoeinkünfte multipliziert mit einem Anteil von 100/80.

Diese Jahreseinkünfte werden jeweils durch 12 geteilt.

2) **Gewährung des Zuschlages**

Die Entscheidung über das Anrecht **für die folgenden Jahre ist vorläufig**.

Wir überprüfen Ihre steuerpflichtigen Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen erhöht um die Werbungskosten nämlich **immer** im Nachhinein anhand Ihrer Daten, die wir beim Finanzamt (FÖD Finanzen) anfordern.

Wenn sich aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **überschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag **zurückzahlen** müssen.

Wenn sich aber aus diesen Daten herausstellt, dass Ihre durchschnittlichen **steuerpflichtigen** Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen pro Monat erhöht um die Werbungskosten den Grenzbetrag doch **unterschritten** haben, werden Sie den erhaltenen Zuschlag rückwirkend **erhalten**.

Wir werden uns mit Ihnen in Verbindung setzen.

Wenn die fiskalischen Angaben bestätigen, dass der Zuschlag zu Recht gewährt wurde oder zu Recht nicht gewährt wurde, werden Sie zu diesem Zweck kein zusätzliches Schreiben erhalten.

3) **Bitte setzen Sie Ihre Kindergeldkasse immer in Kenntnis wenn:**

- Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gestiegen/gesunken sind;
- das Kind nicht mehr studiert, ein Familienmitglied auszieht, Ihre Adresse sich ändert;
- Sie außerhalb Belgiens heiraten oder verheiratet sind;
- Sie/Ihr (Ehe-)Partner im Ausland oder bei einer internationalen Organisation (EU, NATO, VN, usw.) arbeiten / arbeitet.

4) **Aufbewahren Belege der Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen**

Bewahren Sie die Belege Ihrer Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen gut auf. Auch wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen jetzt den Grenzbetrag überschreiten, können Sie später vielleicht ein Anrecht auf einen Zuschlag haben, wenn Ihre Berufseinkünfte und/oder Sozialeinkommen sinken.

5) **Möchten Sie gegen eine Entscheidung Ihrer Kindergeldkasse eine Klage einreichen?**

Informationen zur Möglichkeit eine Klage einzureichen, finden Sie **im Rahmen/auf der Rückseite**.

Sie können gegen unsere Entscheidung eine Klage mit einem datierten und unterschriebenen Antrag einreichen, den Sie per Einschreiben zur Kanzlei des Arbeitsgerichts von [\[vollständige Adresse\]](#) schicken. Sie können Ihre Klage auch bei der Kanzlei abgeben.

Ab Datum dieses Briefes haben Sie zehn Jahre Zeit um Einspruch einzulegen (Artikel 2262bis Bürgerliches Gesetzbuch).

Eine Klage einreichen, kann kostenlos. Wir tragen nämlich die Gerichtskosten, außer wenn der Richter urteilt, dass Sie absolut keinen Grund haben einen Prozess zu führen ('leichtfertige' oder 'schikanöse' Klage).

Sie können selbst vor Gericht erscheinen oder ein Gewerkschaftsdelegierter kann Sie mit Ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten. Sie können sich auch zu Ihren Lasten einen Anwalt nehmen. Mit Zustimmung des Richters kann auch Ihr Ehepartner oder ein (Bluts-)Verwandter Sie mit Ihrer schriftlichen Vollmacht vertreten.

(Artikel 728 und 1017 Gerichtliches Gesetzbuch)

Das Anrecht auf Kindergeld gilt für fünf Jahre (Artikel 120 Allgemeines Familienbeihilfengesetz).

Zu Unrecht gezahltes Kindergeld verjährt nach drei Jahren. Das heißt, dass das Kindergeld bis drei Jahre nach Datum der Zahlung zurückgefordert werden kann (Artikel 120bis Allgemeines Familienbeihilfengesetz).